

Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

**des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft
und
des Vorstands der Carl Schenck Aktiengesellschaft**

über den Abschluss eines Beherrschungsvertrags

**zwischen der Dürr Aktiengesellschaft
und der Carl Schenck Aktiengesellschaft**

gemäß § 293a AktG

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|-----------|
| A. | Vorbemerkung | 3 |
| B. | Darstellung der Vertragsparteien | 3 |
| I. | Die Dürr AG und der Dürr-Konzern | 3 |
| 1. | Überblick..... | 3 |
| 2. | Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand | 3 |
| 3. | Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel | 4 |
| 4. | Organe der Dürr AG | 4 |
| 5. | Geschäftstätigkeit..... | 4 |
| 6. | Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns | 5 |
| a) | Eckdaten für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 | 5 |
| b) | Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2012 | 6 |
| c) | Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2013 | 7 |
| II. | Die Carl Schenck AG als Tochterunternehmen | 7 |
| 1. | Überblick..... | 7 |
| 2. | Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand | 7 |
| 3. | Grundkapital, Aktien und Aktionäre | 8 |
| 4. | Organe der Carl Schenck AG | 8 |
| 5. | Geschäftstätigkeit | 8 |
| 6. | Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Carl Schenck AG | 8 |
| a) | Eckdaten für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012 | 8 |
| b) | Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2012 | 9 |
| c) | Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2013 | 9 |
| C. | Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags | 9 |
| I. | Vertiefung des bestehenden Konzernverhältnisses..... | 9 |
| II. | Keine gleichwertigen Alternativen..... | 10 |
| 1. | Verschmelzung der Carl Schenck AG auf die Dürr AG..... | 10 |
| 2. | Eingliederung der Carl Schenck AG in die Dürr AG | 10 |
| III. | Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre | 11 |
| D. | Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungsvertrags | 11 |
| I. | Leitung (§ 1 des Beherrschungsvertrags)..... | 11 |
| II. | Verlustübernahme (§ 2 des Beherrschungsvertrags) | 11 |
| III. | Wirksamwerden und Dauer des Vertrags (§ 3 des Beherrschungs- vertrags) | 12 |
| Anlage | | 14 |

A. Vorbemerkung

Die Dürr Aktiengesellschaft („**Dürr AG**“) hält sämtliche Aktien an der Carl Schenck Aktiengesellschaft („**Carl Schenck AG**“). Der am 12. März 2008 zwischen der Dürr AG und der Carl Schenck AG geschlossene Gewinnabführungsvertrag wurde mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2012 einvernehmlich aufgehoben und soll durch einen Beherrschungsvertrag ersetzt werden.

Der Wortlaut des Entwurfs des Beherrschungsvertrags ist in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags notwendig, dass sowohl die Hauptversammlung der Dürr AG als auch die Hauptversammlung der Carl Schenck AG dem Beherrschungsvertrag zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Dürr AG und der Carl Schenck AG erstatten die Vorstände der Dürr AG und der Carl Schenck AG gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungsvertrag:

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Die Dürr AG und der Dürr-Konzern

1. Überblick

Die Dürr AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der Dürr AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist es, im Inland und Ausland Beteiligungen an Unternehmen jeder Art zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Geschäftszweckes auch berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, zu pachten und sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen sowie Kooperations- und ähnliche Verträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu dienen.

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der Dürr AG beträgt EUR 44.289.331,20 und ist in 17.300.520 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) eingeteilt.

Davon halten nach Kenntnis der Dürr AG die Heinz Dürr GmbH rund 25,4 % und die Heinz und Heide Dürr Stiftung GmbH rund 3,5 %. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

4. Organe der Dürr AG

Der Vorstand der Dürr AG besteht aus den Herren Ralf Dieter (Vorsitzender) und Ralph Heuwing.

Der Aufsichtsrat der Dürr AG besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 und sechs Mitglieder von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr.-Ing. E.h. Heinz Dürr.

5. Geschäftstätigkeit

Dürr ist ein weltweit führender Maschinen- und Anlagenbaukonzern, der gut 80 % des Umsatzes im Geschäft mit der Automobilindustrie erzielt. Darüber hinaus beliefert Dürr die Flugzeugindustrie, den Maschinenbau sowie die Chemie- und Pharmaindustrie mit Produktions- und Umwelttechnik. Der Dürr-Konzern agiert mit vier Unternehmensbereichen am Markt: Paint and Assembly Systems plant und baut Lackierereien und Endmontagewerke für die Automobil- und Flugzeugindustrie. Application Technology sorgt mit ihren Ro-

botertechnologien für den automatischen Lack-, Dichtstoff- und Klebstoffauftrag. Maschinen und Systeme von Measuring and Process Systems kommen unter anderem beim Auswuchten und Reinigen, im Motoren- und Getriebebau und in der Fahrzeugendmontage zum Einsatz. Der vierte Unternehmensbereich Clean Technology Systems beschäftigt sich mit Verfahren zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Abluftreinigung. Weltweit verfügt Dürr über 51 Standorte in 23 Ländern und beschäftigt rund 7.650 Mitarbeiter.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012

Nachdem das Geschäftsvolumen im Jahr 2009 im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise stark zurückgegangen war, erzielte der Dürr-Konzern in den Jahren 2010, 2011 und 2012 deutliche Umsatz- und Ergebnissteigerungen und übertraf die entsprechenden Vorkrisenniveaus. Nach 1.261 Mio. € im Jahr 2010 stieg der Konzernumsatz im Jahr 2011 auf 1.922 Mio. € und erreichte im Jahr 2012 2.400 Mio. €. Im selben Zeitraum verbesserte sich die EBIT-Marge überproportional zum Umsatz. Nach 2,9 % im Jahr 2010 und 5,5 % im Folgejahr stieg sie 2012 auf den bisherigen Höchststand von 7,4 %. Der Auftragseingang im Konzern belief sich in den Jahren 2011 und 2012 auf 2.685 Mio. € bzw. 2.599 Mio. €. Damit bewegte er sich deutlich über dem Niveau der Geschäftsjahre vor der Wirtschaftskrise von 2008/2009. Bereits im Jahr 2010 war der Auftragseingang im Konzern auf 1.642 Mio. € gestiegen.

Eine wichtige Basis für die Volumen- und Ergebniszuwächse in den Jahren 2010 bis 2012 waren die hohen Investitionen der Automobilindustrie in Schwellenländern wie China, Indien, Mexiko und Brasilien. Dort verfügt Dürr über eine sehr gute Marktposition. Zum 31.12.2012 waren 2.511 von insgesamt 7.652 Mitarbeitern in den so genannten Emerging Markets beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 33 % an der Konzernbelegschaft. Die beiden Vorjahre schloss Dürr mit konzernweit 6.823 Mitarbeitern (2011) bzw. 5.915 Mitarbeitern (2010) ab.

b) *Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2012*

Im Geschäftsjahr 2012 konnte Dürr mit einem Auftragseingang auf Konzernebene von 2.599 Mio. € nahezu an den Spitzenwert des Vorjahres anknüpfen. Der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2011 war davon geprägt, dass Kunden Investitionsprojekte nachholten, die sie in der Wirtschaftskrise von 2008/2009 verschoben hatten. Im ersten Halbjahr 2012 wies der Auftragseingang im Konzern eine breite regionale Streuung auf. Unter anderem enthielt er mehrere Großaufträge aus Westeuropa. In der zweiten Jahreshälfte verzeichnete Dürr bei den Bestellungen wieder einen höheren Anteil der Emerging Markets. Im Gesamtjahr 2012 betrug deren Anteil am Konzernauftragseingang 55 %.

Beim Konzernumsatz erreichte Dürr im Jahr 2012 mit einem Plus von knapp 25 % die erwartete deutliche Steigerung. Mit 2.400 Mio. € lag der Konzernumsatz aber nach wie vor unter dem Auftragseingang, was sich positiv auf die Book-to-Bill-Ratio und den Auftragsbestand im Konzern auswirkte. Letzterer stieg zum 31.12.2012 auf 2.317 Mio. € (31.12.2011: 2.143 Mio. €). Der Umsatz legte 2012 nach einem soliden Jahresauftakt zu und fiel im vierten Quartal am höchsten aus. Starke Schlussquartale sind bei Dürr üblich, da am Jahresende verstärkt Projekte abgerechnet werden. Die umsatzstärkste Marktregion war auch 2012 Asien. Zusammen mit Afrika und Australien steuerte sie 38 % der Erlöse bei, was einem Anstieg von knapp 25 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. In den Emerging Markets generierte Dürr 58 % des Konzernumsatzes (Vorjahr: 59 %).

Vor dem Hintergrund des Umsatzanstiegs und der hohen Auslastung entwickelte sich das Ergebnis des Dürr-Konzerns im Geschäftsjahr 2012 positiv. Ausgehend von deutlichen Zuwächsen beim Bruttoergebnis sowie moderaten Overhead-Kosten stieg das Konzern-EBIT um 66 % auf den bisherigen Höchstwert von 177 Mio. €. Bei 2.400 Mio. € Konzernumsatz ergibt sich eine EBIT-Marge von 7,4 %. Nach Steuern erreichte das Konzernergebnis 111,4 Mio. €.

c) *Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2013*

Im Jahr 2013 wird eine positive Entwicklung des Konzerns erwartet. Dies setzt voraus, dass sich die Konjunktur in den BRIC-Staaten weiter positiv entwickelt und in den etablierten Ländern 2013 eine konjunkturelle Stabilisierung eintritt. Die Projektanfragen der Kunden bewegen sich auf zufriedenstellendem Niveau, besonders in den Emerging Markets werden hohe Investitionen in neue Automobilwerke geplant. Zudem nehmen die Erhaltungs- und Modernisierungsinvestitionen der Automobilindustrie zu. Für 2013 rechnet der Dürr-Konzern bei Umsatz und Ergebnis mit leicht höheren Niveaus als 2012. Der Auftragseingang dürfte sich nach den beiden überaus starken Vorjahren leicht abschwächen.

II. Die Carl Schenck AG als Tochterunternehmen

1. Überblick

Die Carl Schenck AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1818.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der Carl Schenck AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von industriellen Ausrüstungen, Geräten und Anlagen sowie Ingenieurleistungen aus den Bereichen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik sowie dazu ergänzende Dienstleistungen.

Dies umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen mit vergleichbarem Gesellschaftszweck sowie Geschäftstätigkeiten, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Industrieunternehmen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen sowie in

anderer, ihr geeignet erscheinender Art am Wirtschaftsleben teilzunehmen, soweit das den Gesellschaftszweck fördert.

3. Grundkapital, Aktien und Aktionäre

Das Grundkapital der Carl Schenck AG beträgt 39.700.000,00 € und ist in 1.551.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

Sämtliche Aktien an der Carl Schenck AG werden von der Dürr AG gehalten.

Die Aktien sind nicht börsennotiert.

4. Organe der Carl Schenck AG

Der Vorstand der Carl Schenck AG besteht aus Herrn Dr.-Ing. Ralf-Michael Fuchs (Vorstandsvorsitzender) und Herrn Andreas Birk.

Der Aufsichtsrat der Carl Schenck AG besteht aus drei Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Ralf Dieter.

5. Geschäftstätigkeit

Die Carl Schenck AG ist eine reine Holdinggesellschaft, die keine Mitarbeiter beschäftigt. Unter ihrem Dach operieren Weltmarktführer in den Bereichen Auswucht- und Diagnosetechnik, Montage und Prüftechnik, Befülltechnik sowie industrielle Reinigungstechnik. Am Stammsitz in Darmstadt befindet sich der Schenck Technologie- und Industriepark. Die Schenck-Gruppe hat 25 Standorte in 14 Ländern.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Carl Schenck AG

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012

In den Geschäftsjahren 2010 und 2011 konnten Jahresüberschüsse vor Ergebnisabführung auf annähernd gleich hohem Niveau erzielt werden, nämlich in Höhe von rund 8 Mio. € im Jahr 2010 und in Höhe von ca. 7,8 Mio. € im Jahr 2011. We-

sentlichen Beitrag hierzu leisteten die Beteiligungsergebnisse (in 2010 10,4 Mio. €, in 2011 11,0 Mio. €), die im Wesentlichen die Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften der Carl Schenck AG enthalten. Die Jahresergebnisse der Carl Schenck AG wurden jeweils aufgrund des am 12. März 2008 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags an die Dürr AG abgeführt.

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2012

Für das Geschäftsjahr 2012 ergab sich ein Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung von 37,8 Mio. €. Das Beteiligungsergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 30,4 Mio. € auf 41,4 Mio. €. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den höheren Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften, insbesondere aus dem Bereich Balancing and Assembly Products. An die Dürr AG wurden im Rahmen des bis 31.12.2012 bestehenden Gewinnabführungsvertrags 37,8 Mio. € abgeführt.

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2013

Im Geschäftsjahr 2013 plant die Carl Schenck AG im Vergleich zu 2012 aufgrund der konservativen Planung der Tochtergesellschaften ein auf 27,4 Mio. € gesunkenes Beteiligungsergebnis. Nicht zuletzt wird aber auch der erwartete Erwerb der Restanteile an der dänischen Agramkow Fluid Systems A/S dazu beitragen, dass die Lücke zum Beteiligungsergebnis des Jahres 2012 geringer als geplant ausfallen kann. Gleichwohl wird auf Basis der verabschiedeten Planung für die Carl Schenck AG im Jahr 2013 ein Jahresüberschuss in Höhe von knapp 25 Mio. € erwartet.

C. Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

I. Vertiefung des bestehenden Konzernverhältnisses

Seit dem Jahr 2000 ist die Carl Schenk AG Teil des global agierenden Dürr-Konzerns. Die Carl Schenck AG ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der Dürr AG verbunden. Der Beherrschungsvertrag

trägt dem Rechnung und soll die effiziente Koordinierung der operativen Entscheidungen beider Unternehmen erleichtern und so die Integration der Carl Schenck AG in den Dürr-Konzern fördern.

Die Dürr AG wie auch die Carl Schenck AG wollen den bislang bestehenden Vertragskonzern fortführen. Nach Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags zwischen den beiden Gesellschaften mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2012 soll auch weiterhin von den gesetzlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und der Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses Gebrauch gemacht werden (§ 264 Abs. 3 HGB).

Darüber hinaus kann die Dürr AG als konzernleitende Holding so ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des Dürr-Konzerns besser erfüllen.

II. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Beherrschungsvertrags bestehen nicht. So kommen insbesondere eine Verschmelzung der Carl Schenck AG auf die Dürr AG oder eine Eingliederung der Carl Schenck AG in die Dürr AG aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

1. Verschmelzung der Carl Schenck AG auf die Dürr AG

Eine Verschmelzung der Carl Schenck AG auf die Dürr AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Beherrschungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Falle einer Verschmelzung ginge im Übrigen die Carl Schenck AG als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

2. Eingliederung der Carl Schenck AG in die Dürr AG

Auch bei einer Eingliederung der Carl Schenck AG in die Dürr AG würde die Carl Schenck AG als eigenständiger Rechtsträger untergehen, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

III. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre

Da die Dürr AG sämtliche Aktien an der Carl Schenck AG hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zugunsten von außenstehenden Aktionären nicht erforderlich.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. bis III. dargestellten Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags schlagen die Vorstände der Dürr AG und der Carl Schenck AG übereinstimmend den Aktionären der Dürr AG und der Carl Schenck AG vor, dem Abschluss des Beherrschungsvertrags zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Beherrschungsvertrags

I. Leitung (§ 1 des Beherrschungsvertrags)

In § 1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Carl Schenck AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG mit der Konsequenz, dass die Dürr AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen an den Vorstand der Carl Schenck AG erteilen darf. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich gegenständlich auf die gesamte geschäftsführende Tätigkeit des Vorstands der Carl Schenck AG in den durch den Unternehmensgegenstand gezogenen Grenzen. Weisungen der Dürr AG sind von der Carl Schenck AG selbst dann zu befolgen, wenn sie für letztere nachteilig sind, solange sie dem Interesse der Dürr AG oder eines anderen konzernverbundenen Unternehmens dienen. Das Weisungsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen über die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des Beherrschungsvertrags.

II. Verlustübernahme (§ 2 des Beherrschungsvertrags)

In § 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags verpflichtet sich die Dürr AG, während der Vertragsdauer jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Carl Schenck AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des

Beherrschungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Carl Schenck AG während der Vertragsdauer nicht vermindert.

§ 2 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags stellt klar, dass die Dürr AG gegenüber einem Anspruch der Carl Schenck AG auf Verlustübernahme nach § 2 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen kann, wenn der Anspruch der Dürr AG werthaltig ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Carl Schenck AG in ihrer Existenz gefährdet ist. Auch diese Regelung sichert die Überlebensfähigkeit der vertraglich konzernierten Carl Schenck AG.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entsteht der Anspruch der Carl Schenck AG auf Verlustübernahme am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs der Carl Schenck AG und wird in diesem Zeitpunkt fällig. Der Verlustübernahmeanspruch ist ab dem jeweiligen Bilanzstichtag der Carl Schenck AG mit 5 % zu verzinsen (vgl. § 2 Abs. 3 des Beherrschungsvertrags).

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das am 1. Januar 2013 begonnene Geschäftsjahr 2013 der Carl Schenck AG. Sollte der Beherrschungsvertrag nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 in das Handelsregister eingetragen sein, besteht die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals für das Geschäftsjahr der Carl Schenck AG, in dem der Beherrschungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Carl Schenck AG wirksam wird (vgl. § 2 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags).

III. Wirksamwerden und Dauer des Vertrags (§ 3 des Beherrschungsvertrags)

Der Beherrschungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Hauptversammlung der Carl Schenck AG geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Carl Schenck AG wirksam.

Der Beherrschungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ende eines Geschäftsjahrs der Carl Schenck AG unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Beherrschungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Dürr AG sich von einem solchen Teil ihres Aktienbesitzes an der Carl Schenck AG trennt, dass ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der Carl Schenck AG zusteht.

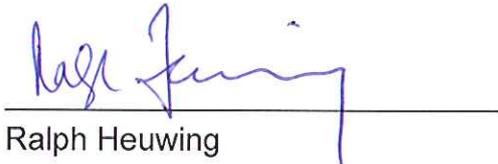
Bietigheim-Bissingen, den 12. März 2013

Darmstadt, den 12. März 2013

Dürr Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -



Ralf Dieter

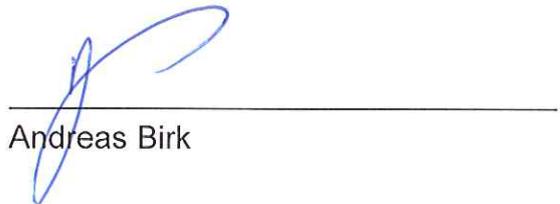


Ralph Heuwing

Carl Schenck Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -



Dr.-Ing. Ralf-Michael Fuchs



Andreas Birk

ENTWURF

Beherrschungsvertrag

zwischen

- (1) der **Dürr Aktiengesellschaft**, Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „**Dürr AG**“ genannt -

und

- (2) der **Carl Schenck Aktiengesellschaft**, Landwehrstraße 55, 64293 Darmstadt, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -

VORBEMERKUNG

- (A) Die Gesellschaft mit Sitz in Darmstadt ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1818 eingetragen.
- (B) Die Dürr AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677, hält sämtliche Aktien an der Gesellschaft.
- (C) Die Dürr AG und die Gesellschaft beabsichtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Beherrschungsvertrag („Vertrag“) zu schließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Leitung

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Dürr AG.
- (2) Die Dürr AG ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der

Gesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Dürr AG kann jederzeit verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erhalten. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft.

- (3) Die Dürr AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (4) Weisungen sind schriftlich oder per Telefax zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen.
- (5) Die Dürr AG kann dem Vorstand der Gesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Dürr AG ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG, der in der jeweils geltenden Fassung und in seiner Gesamtheit auf diesen Vertrag anzuwenden ist, verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen, soweit rechtlich zulässig, Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Dürr AG ist nur berechtigt, gegenüber einem Anspruch der Gesellschaft auf Verlustübernahme gemäß vorstehendem Abs. 1 die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn der Anspruch der Dürr AG werthaltig ist. Der Anspruch ist insbesondere dann nicht werthaltig, wenn die Gesellschaft in ihrer Existenz gefährdet ist.
- (3) Die Dürr AG verpflichtet sich, den Verlustübernahmeanspruch mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag der Gesellschaft (Fälligkeit) zu verzinsen.
- (4) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das am 01.01.2013 begonnene Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht bis zum Ablauf des 31.12.2013 in das Handelsregis-

ter eingetragen sein sollte, besteht die Verpflichtung zur Verlustübernahme erstmals für das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam wird (vgl. nachstehenden § 3 Abs. 2).

- (5) Im Übrigen gelten § 302 Abs. 3 und 4 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Hauptversammlung der Gesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft wirksam.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Dürr AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien an der Gesellschaft zusteht.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die Dürr AG den Gläubigern der Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Bietigheim-Bissingen, den ... 2013

Dürr Aktiengesellschaft

Ralf Dieter

Ralph Heuwing

Darmstadt, den ... 2013

Carl Schenck Aktiengesellschaft

Dr. Ralf-Michael Fuchs

Andreas Birk